



Konzept zur
Prävention und Intervention
gegen Gewalt
in der Troisdorfer Leichtathletik
Gemeinschaft 1966 e.V.

Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in diesem Konzept gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Beschlossen vom Vorstand am 02.07.2025 in Troisdorf

Stand: 29.06.2025

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigungen und Gewalt.....	3
4. Positionierung und Verankerung	8
5. Ansprechpartner	8
6. Eignung von Mitarbeitern	9
7. Sensibilisierungsmaßnahmen.....	11
8. Lizenzentzug	11
9. Interventionsstrategie.....	11
10. Beschwerdemanagement.....	17
11. Übergreifende Risikoanalyse.....	17
12. Ausblick.....	18
Literaturverzeichnis	20
Anlagen	21

1. Vorbemerkung

Die Troisdorfer Leichtathletik-Gemeinschaft 1966 e.V. engagiert sich aktiv im Schutz vor Gewalt im Sport. Die Mitglieder des Vorstands sowie der Jugend befürworten den Ehrenkodex samt Verhaltensregeln und haben sich zum Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses freiwillig selbst verpflichtet, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Das Thema Schutz vor Gewalt ist in der Vereinssatzung fest verankert und entsprechende Maßnahmen werden von Vorstand und Jugend mitgetragen.

Der Schwerpunkt dieses Konzeptes liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte lassen sich aber ebenso größtenteils auf den Schutz von Erwachsenen übertragen und anwenden, die sich ebenfalls an den Verein wenden können.

Als Teil des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V. (LVN) orientiert sich dieses Konzept hinsichtlich Formulierungen und Vorgehensweisen am Präventionskonzept des LVN, als Teil des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen an den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und seiner Jugend.

Das Schutzkonzept versteht sich als fortlaufendes Konzept und wird bei neuen Erkenntnissen und Entwicklungen aktualisiert.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Verein ebenso wie für seine Jugend. Die nachfolgenden Regelungen sind für alle ehrenamtlich engagierten sowie alle hauptberuflichen Mitarbeiter verbindlich.

Der Verein sieht dieses umfassende Konzept als Anregung für alle Mitglieder, sich dem Thema – sofern noch nicht geschehen – anzunehmen und verweist diesbezüglich auch auf die bestehenden eigenen Hilfs- und Beratungsservices sowie insbesondere auf die des LSB NRW.

3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigungen und Gewalt im Kontext des Vereinssports

Zahlen zur Häufigkeit von Gewalt im Sport lieferte zunächst das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination, und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler schon einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat. Einer von neun befragten Kadersportlern hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu haben wie Beschimpfungen, Demütigungen oder Mobbing (Rulofs, 2016).

Im Rahmen der Sicher im Sport Studie, von der erste Ergebnisse 2021 veröffentlicht wurden, gaben gut zwei Drittel (69%) der Befragten an, mindestens einmal irgendeine Form von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Kontext des Vereinssports gemacht zu haben. Dort wurde der Fokus, anders als bei der Safe Sport-Studie, auf die gesamte Breite des Vereinssports und nicht nur auf den Leistungssport gelegt.

Insgesamt wurden in der Hälfte der Fälle von wiederholten negativen Erfahrungen berichtet, vor allem bei emotionaler und körperlicher Gewalt. Bei jedem Dritten (32%) kam z. B. eine Form der

Verletzung, Belästigung oder Gewalt mehr als fünf Mal vor.

Emotionale und körperliche Verletzungen und Gewalterfahrungen werden am häufigsten berichtet, wobei das Risiko für solche negativen Erfahrungen mit steigendem Leistungsniveau zunimmt und im Leistungssport höher zu sein scheint als im Freizeit- und Breitensport. Ein beträchtlicher Teil der Betroffenen schweigt über die Erfahrungen und informiert die Vereine und Verbände darüber nicht. Die Befunde der Studien bestätigen somit, dass Maßnahmen zum Schutz vor Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt sowie Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Betroffene wichtig sind (Rulofs et al., 2022).

Begrifflichkeiten

Psychische Gewalt

In der einschlägigen Fachliteratur besteht keine einheitliche Definition des Begriffs der psychischen Gewalt. Die Schwierigkeit der Definition psychischer Gewalt spiegelt sich schon in den vielen synonym zur psychischen Gewalt verwendeten Begriffen sowohl in der psychologischen Literatur und Praxis als auch im Alltagssprachgebrauch wider. Während sich in der Misshandlungsforschung eher der Begriff der „psychischen Misshandlung“ durchgesetzt hat, wird in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von „psychischer“ oder „seelischer Gewalt“ gesprochen. Eine Definition hat sich allerdings herauskristallisiert und wird häufig in der Wissenschaft (auch international) zitiert: „Psychische Misshandlung eines Kindes betrifft das wiederholte Auftreten oder die extreme Ausprägung von Verhaltensweisen einer Pflegeperson, die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on the Abuse on Children (APSAC)).

Auch wenn in dieser Definition von psychischer Misshandlung von Kindern (und nicht Jugendlichen oder volljährigen Heranwachsenden) gesprochen wird, kann diese Definition auch auf Jugendliche und volljährige Heranwachsende bezogen werden. Dies ist möglich, weil unabhängig vom Lebensalter der betroffenen Athleten die Besonderheiten der Trainer/Athlet-Beziehung im vorliegenden Kontext im Vordergrund stehen.

Eine Definition des Begriffs der psychischen Gewalt, die sich explizit auf den Kontext des (Leistungs-)Sports bezieht, konnte in der Literatur nicht gefunden werden. Um einen Beitrag zum besseren Verständnis der psychischen Misshandlung in Theorie und Praxis des Leistungssports zu leisten, beschrieben Fortier, Parent & Lessard (2020) allerdings konkrete Verhaltensweisen im Kontext des (Leistungs-)Sports. Sie haben hierfür folgende fünf Kategorien und dazugehörige konkrete Verhaltensweisen (hier nicht aufgeführt) in Kategoriensystem benannt:

1. Verbaler Missbrauch und Abwertung
2. Terrorisieren oder Androhen von Gewalt
3. Einzelne Aktive isolieren oder einschränken
4. Unzureichende Unterstützung oder Zuneigung
5. Verhaltensweisen, die die Korrumpierung, Ausbeutung und Übernahme von destruktiven, asozialen oder ungesunden Verhaltensweisen von jugendlichen Aktiven im Kontext des Sports fördern.

Diese fünf Kategorien decken sich größtenteils mit einem Kategoriensystem zur psychischen Gewalt, das aus den Ergebnissen US-amerikanischer Studien (Office for the Study of the Psychological Rights of Children, Indiana University – Purdue University at Indianapolis) entwickelt wurde und in

der deutschen Misshandlungsforschung häufiger Verwendung findet. Hiernach ist „Von psychischer Gewalt [zu] sprechen, wenn die beschriebenen Gegebenheiten, die einzeln oder in Kombination auftreten können, übermäßig vorkommen oder ein wiederkehrendes Muster im Erziehungsprozess sind.“

Physische Gewalt

Verglichen mit anderen Varianten handelt es sich bei der körperlichen Gewalt an Kindern um eine eindeutigere – in Bezug auf sichtbare Folgen (z. B. Verletzungen) – Form der Gewalt.

„Misshandlung ist jede in erzieherischer Absicht erfolgte Einwirkung auf das Kind, die nach ihrem Grund, ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit eine bedeutende Schädigung hervorruft“ (Kaselitz & Lercher, 2002).

Innerhalb der Definitionen unterscheiden einzelne Autoren „leichte“ und „schwere“ Formen der körperlichen Misshandlung. „Leichtere“ Formen der Misshandlung werden oft auch als „normale“ oder „gewöhnliche“ Gewalthandlungen gegen Kinder bezeichnet. Sie beschreiben Handlungen wie schlagen, kneifen, treten, drücken, festhalten usw.

Gewalthandlungen unterliegen gesellschaftlichen Normen und diese bestimmen, ob eine Handlung noch als Erziehungsverhalten gilt, z. B. eine Ohrfeige, oder ob sie bereits in den Bereich der physischen Misshandlung einzuordnen ist.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen.

Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund.

Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von der betroffenen Person in sexueller Position.
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen Nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich ausziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration.

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016).

Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend (2020) nach haben sich digitale und soziale Medien zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und teaminterne

Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampfororganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden.

Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können. Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien:

- **Happy Slapping und Snuff-Videos:** Mit „Happy Slapping“ wird verharmlosend das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten bezeichnet mit dem Vorsatz, diese digital zu verbreiten. Dazu werden Einzelpersonen oder Gruppen erniedrigt (z. B. in sexualisierten Positionen gezeigt) oder es werden an ihnen schwere Gewalttaten ausgeübt (z. B. Vergewaltigung). Gruppendynamische Prozesse spielen bei dieser Form von digitaler Gewalt eine wichtige Rolle. Unter einem „Snuff-Video“ wird ein kurzes, meist aus dem Internet heruntergeladenes Video verstanden, in dem eine schwere Gewalttat zu sehen ist (z. B. brutale Körperverletzung, schwere Vergewaltigung, grausame Tötung). Das Weitersenden eines solchen Videos, was z. B. als Mutprobe verlangt wird, ist strafbar.
- **Sexting und Cybersex:** Beim „Sexting“ werden sexuell orientierte Texte oder selbst produzierte erotische Videos bzw. Fotos von sich oder anderen über Social-Media-Plattformen oder Messaging-Dienste versendet. Das Versenden erfolgt oftmals innerhalb eines ausgewählten, selbst definierten Personenkreises oder innerhalb einer Liebesbeziehung und ist in dieser Form an sich nicht direkt problematisch. Solche Texte, Fotos oder Videos können aber dann unter sexualisierte Gewalt gefasst werden, wenn sie z. B. nach einem Streit oder einer Trennung an Personen weitergeleitet werden, für die sie eigentlich nicht bestimmt sind. Sie lösen dann großen Schaden aus.
- Unter „**Cybersex**“ werden verschiedene Formen virtueller Erotik und sexueller Handlungen verstanden, die über Computer bzw. das Internet vollzogen werden, z. B. der Austausch sexueller Wünsche und das Übertragen pornografischer Bilder oder Web-Cam-Unterhaltungen. Auch diese Form der Sexualität kann einvernehmlich stattfinden. Dennoch besteht auch hier die Gefahr, dass Mitschnitte ungewollt weiterversendet und dass falsche Namen bzw. Identitäten angegeben werden.
- **Cyber-Grooming:** „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen in Online-Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Häufig werden bei diesem Anbahnungsprozess Geschenke und Schmeicheleien genutzt, um zunächst eine vertrauliche Atmosphäre aufzubauen (Deutsche Sportjugend 2020).

Strategien und Vorgehensweisen von Tätern

Personen, die sexualisierte Gewalt verüben, werden in der Fachliteratur in der Regel als Täter oder als Verursacher bezeichnet. Der Begriff Täter bezieht sich hierbei eher auf Personen, die

strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Wird ein weites Begriffsverständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt, so scheint der Ausdruck Verursacher passender – insbesondere für Personen, die leichtere Übergriffe ausüben oder minderjährig sind.

Täter suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen finden. Zu diesen Arbeitsfeldern gehört auch der Sport im Nachwuchsbereich. Hier bauen potenzielle Täter gezielt Kontakte und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen, Vereinsfunktionären sowie den Eltern auf, um schließlich ihre Opfer gezielt auszuwählen. Diese Vorgehensweise ist nicht spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt dabei einem meist gleichen Handlungsmuster – also einer bisher für die Täter erfolgreichen Strategie. Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potenzielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Dieser Anbahnungsprozess, auch Grooming-Prozess genannt, kann unter anderem mithilfe der Medien erfolgen (siehe Abschnitt zu „Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien“). Wenn Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt).

Das Vorgehen lässt sich in verschiedene Phasen aufteilen:

1. Auswahl:

- Der Täter verbringt mehr/viel Zeit mit dem Kind und gibt auch mal (zunächst kleine) Geschenke, um Vertrauen zu gewinnen.
 - Der Täter kümmert sich besonders intensiv um ein Kind oder einen Jugendlichen.
 - Einem Kind/Jugendlichen werden besondere sportliche Fähigkeiten zugesprochen und ihm dadurch suggeriert, schon bald zu den Besten zu gehören.
 - Dieses Versprechen wird häufig noch mit der Intensivierung von Einzeltrainings durch den Trainer verbunden.
 - Dem Kind/Jugendlichen werden Ausnahmen bei der Einhaltung bestimmter Regeln gewährt.
 - Das Kind oder der Jugendliche erhält Geschenke besonderer Art (übermäßig teuer, Herzenswunsch).
2. Desensibilisierung der Betroffenen: immer wiederkehrende Grenzüberschreitungen, erst kleiner, dann größer. Die Folge ist, dass Berührungen normal werden.
3. Vernebelung der Umwelt: Täter haben oft eine gute Selbstinszenierung, sie sind oft angesehene Persönlichkeiten, die als hilfsbereit und gut vernetzt gelten.
4. Manipulation der Wahrnehmung der Betroffenen: die von ihm durchgeführte Tat wird als Verführung durch die Betroffenen getarnt; der Betroffene tut alles dafür, dem Täter zu gefallen.
5. Isolation, Drohung, Schuldverschiebung: Die Betroffenen werden von anderen Vertrauenspersonen isoliert, der Täter entwickelt bedrohliche Szenarien („was passiert, wenn das jemand erfährt, was die Liebe zwischen uns angeht“ oder "was du da gemacht hast“).

Auch wenn in vielen Fällen sexualisierter Gewalt männliche Täter ausgemacht werden oder eventuell der Eindruck entsteht, dass nur von ihnen gesprochen wird, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch Frauen zu Täterinnen werden können. Im Hinblick auf psychische und physische Gewalt kann von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Tätern ausgegangen werden.

Grundsätzlich weist der Verein an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung und des Mobbings erleben können, sondern auch

Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen, insbesondere in Abhängigkeits- und Vertrauenskontexten – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter. Auch Kinder und Jugendliche können Täter/Verursacher sein. Täter/Verursacher wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

Des Weiteren spielt nicht nur das Setting Sport eine Rolle. Auch im häuslichen Bereich können Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Gewalterfahrung erleben. Erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene Nachteile wie Demütigungen, Beleidigungen oder Mobbing zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz, kann dies dauerhaft zu erheblichen psychischen Belastungen führen oder einer gesunden Entwicklung entgegenstehen. Mitarbeitende des Verbands und seiner Untergliederungen (z. B. Trainer) können Vertrauenspersonen darstellen, sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz diese negativen Erfahrungen machen. Deshalb könnten sie von Vorkommnissen erfahren, mit denen sie nicht allein gelassen werden sollen.

(Vermeintliche) Liebesbeziehungen

Sportvereine sind Orte, an denen zwischenmenschliche Interaktion stattfindet. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, um soziale Beziehungen und Freundschaften aufzubauen. Durch das gemeinsame Sporttreiben und die gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten können sich auch tiefergehende bzw. intime Beziehungen entwickeln. Allerdings kann sexualisierte Gewalt auch im Kontext von Bekanntschaften, Freundschaften und Paarbeziehungen stattfinden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Liebesbeziehungen im Rahmen von Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnissen entstehen, wie z. B. zwischen Erwachsenen mit einer Funktion im Verein (als Trainer, Kampfrichter, Vorstand, etc.) und ihnen anvertrauten Jugendlichen. Solche Konstellationen können ausgenutzt und missbraucht werden und sogar strafrechtlich relevant sein. Für Sportvereine ist es daher zentral, (vermeintliche) Liebesbeziehungen im Vereinskontext kritisch zu hinterfragen. Hierfür ist es hilfreich, wenn transparent festgelegt wird, welche näheren Kontakte unerwünscht und welche in Ordnung sind. So sind z. B. sexuelle Handlungen zwischen einem erwachsenen Trainer und einer jungen Sportlerin strafbar, wenn sie unter 14 Jahre alt ist. Ist die Sportlerin älter als 14 Jahre, aber jünger als 18 Jahre, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Dies hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zum Trainer besteht.

4. Positionierung und Verankerung

Da es dem Verein ein besonderes Anliegen ist, das Themenfeld Schutz vor Gewalt in seinen Strukturen zu verstetigen und sich entsprechend zur konsequenten Umsetzung auf allen Ebenen zu positionieren, widerspricht der Verein in seiner Satzung grundsätzlich allen rechtswidrigen Handlungen. Dies schließt auch den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit mit ein.

5. Ansprechpartner

Der Verein hat mindestens zwei Personen als Ansprechpersonen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt benannt.

Die Ansprechpersonen sind idealerweise unterschiedlichen Geschlechts, um die Kontaktaufnahme zu erleichtern. Sie sind in der Anlage 1 „Interne und externe Anlaufstellen“ und auf den Internetauftritten mit Kontaktmöglichkeiten benannt.

An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Die Ansprechpersonen ziehen in der Beratung Fachstellen hinzu, da deren Mitarbeiter qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter und Täterinnen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen sind bestenfalls entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

6. Eignung von Mitarbeitern

Persönliche und fachliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn diese Personen, die notwendigen fachlichen Anforderungen/Voraussetzungen wie Trainerlizenzen, pädagogische Ausbildung/Studium sowie dem Leiten von Gruppen erfüllen.

Zudem wird im Verein von Beginn an auf eine gewaltfreie Atmosphäre und einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander geachtet. Für deren Beurteilung spielen die Bewerbungsgespräche/das Auswahlverfahren, aber auch die verbindliche Vorlage von Arbeitszeugnissen bisheriger Arbeitgeber und eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) sowie die Bereitschaft zur Unterzeichnung des Ehrenkodexes und der Verhaltensregeln, als auch das Verständnis für die Wichtigkeit, eine Rolle.

Honorarkräften sowie ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen wie Referenten, Vorstands- oder Arbeitskreismitgliedern werden ebenfalls der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln zur Unterzeichnung vorgelegt und mit ihnen besprochen. In dem Gespräch wird die klare Haltung aber auch die Möglichkeit, Hilfe zu holen, deutlich thematisiert.

Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Der Ehrenkodex (Anlage 4) ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit, andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des Vereins in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind.

Die Verhaltensregeln (Anlagen 5, 6 und 7) ergänzen den Ehrenkodex und sind konkret sowie auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten. Der Verein bevorzugt den Weg gemeinsam mit dem LVN, um eine Einheitlichkeit und Verbindlichkeit im LVN zu fördern.

Der Verein sendet durch die Vorlage von Ehrenkodex und Verhaltensregeln ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter, dass das Thema „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Es wird

der Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend als Vorlage verwendet.

Alle im Verein haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln bei Beginn der Tätigkeit und spätestens wieder nach fünf Jahren unterzeichnen. Zu diesem Personenkreis zählen:

- *Vorstand* und der Jugendvorstand des Vereins.
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein haben (z. B. Mitarbeiter der Geschäftsstelle). Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mitaufgenommen.
- Betreuer von Nachwuchsmaßnahmen und Freizeiten jeglicher Art.
- Personenstab, der im Sportbetrieb eingesetzt wird, u.a.:
 - Trainer
 - Ärzte und Betreuer
 - Physiotherapeuten (selbständig, Aufnahme in Dienstleisterverträge)
 - Sportpsychologen (selbständig, Aufnahme in Dienstleisterverträge)

Die Verhaltensregeln (Anhänge 5, 6 und 7) werden ständig weiterentwickelt.

Verhaltensregeln Freizeiten, Trainingslager und Kadermaßnahmen

Die derzeitigen Verhaltensregeln bilden den Bereich der Freizeiten nicht explizit ab. Im Zuge der Fortschreibung dieses Konzeptes werden die Verhaltensregeln für Freizeiten gemeinsam mit den Teamleitungen weiter geschärft.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Auch wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) keine Garantie für die Achtung des Kinder- und Jugendschutzes ist, so ist es doch ein wesentlicher Baustein des Schutzkonzepts und stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht für den Verein arbeiten. Das eFZ muss spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Alle Personen, die einen Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem Verein haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen
- Betreuer von Nachwuchsmaßnahmen und Freizeiten
- Alle weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins die Kinder und Jugendlichen beaufsichtigen, betreuen, trainieren, erziehen oder ausbilden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht

Neben der fachlichen Eignung, die durch die Vorlage einer Trainerlizenz oder vergleichbarer Lizenzen sichergestellt wird, soll durch die Vorlage des eFZ sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter des Vereins strafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet sind. Zu diesen einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen zählen folgende Einträge nach §72a SGB VIII:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Diese strafrechtlichen Delikte stehen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, so dass Personen mit Vorbelastungen nicht eingestellt bzw. nicht mit Aufgaben im Verein betraut werden.

Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Aufforderung innerhalb einer bekanntgegebenen Frist den Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz *oder dem Vorstand des Vereins* im Original vorgelegt werden. Die Vorlage wird mit Datum und Personen dokumentiert und entsprechend abgelegt. Erstmalig abgegebene Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein. Bei relevanten Eintragungen wird die Geschäftsführung informiert. Eine Beschäftigung der entsprechenden Personen beim Verein ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Sensibilisierungsmaßnahmen

Um bei der Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen einen hohen Standard zu gewährleisten, legt der Verein besonderen Wert auf regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen seiner Mitarbeiter im Bereich „Schutz vor Gewalt im Sport“. Beispielhaft stehen dafür folgende Angebote:

Schulungsvideos zum Thema Safe Sport des DOSB: <https://safesport.dosb.de/schulungsvideos>.

Für die Reflexion des eigenen Rollenverständnisses als Konstruktion von Geschlecht wird an dieser Stelle das kostenfreie Online-Angebot des LSB NRW in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gender & Diversität NRW (FUMA) Rolle(n) vorwärts empfohlen: <https://lernplattform.meinsportnetz.nrw>.

Schulung

Der Vorstand des Vereins hat sich intensiv mit dem Thema „Schutzkonzept im Sport“ auseinandergesetzt und sich entsprechend fortgebildet. Darüber hinaus sind auch die Ansprechpersonen im Verdachts- sowie im konkreten Handlungsfall bestenfalls geschult.

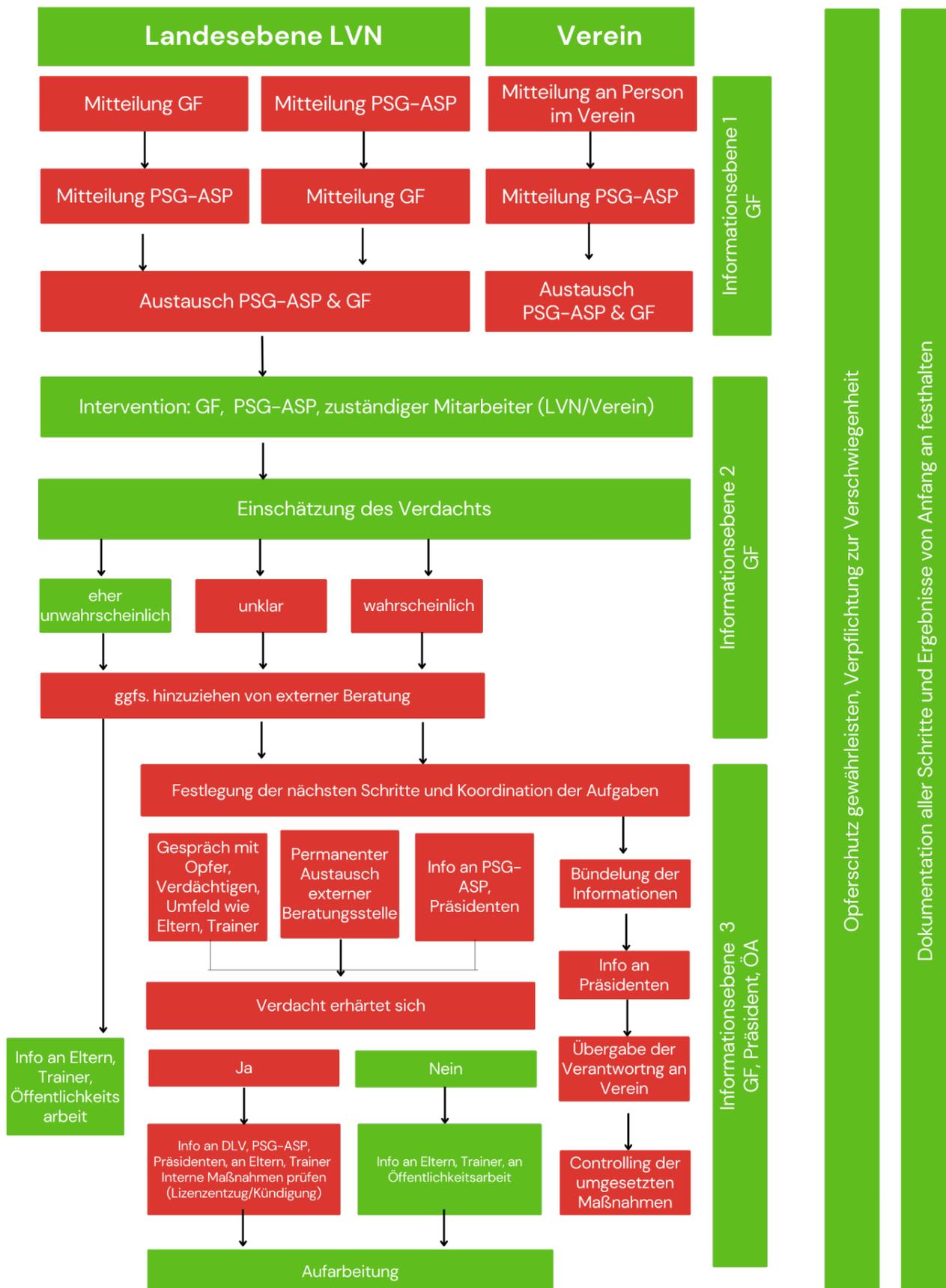
Während des Lizenzenerwerbs beim LVN wird für alle Teilnehmer das Modul „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ verpflichtend durchgeführt. So soll sichergestellt werden, dass in jeglicher Trainerausbildung auch eine entsprechende Schulung und Sensibilisierung für das Thema vorgenommen wird.

8. Lizenzentzug

In der Lehrordnung des LVN, Paragraph 3, ist festgehalten, dass eine Lizenz für ungültig erklärt werden kann, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.

9. Interventionsstrategie

Unter dem Begriff Intervention werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Der LVN hat folgende Vorgehensweisen festgelegt, die auch das Verfahren im Verein konkret aufzeigt:



Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Gefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen die Ansprechperson im Verein oder auch die zuständigen Mitarbeiter des LVN vor.

Eine erfahrene Fachkraft einer externen Beratungsstelle wird hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer (Kindeswohl-)Gefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen.

Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt der Verein oder der LVN Kontakt mit folgenden Institutionen auf:

- Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung (nur für Betroffene)
Petra Ladenburger & Martina Lörsch, Rechtsanwältinnen
Tel. 0221 / 97 31 28-54
E-Mail: info@ladenburger-loersch.de
<http://www.ladenburger-loersch.de/>
- Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0550
www.nummergegenkummer.de
- Fachstelle Wildwasser e.V.
www.wildwasser.de//info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/
- Jugendamt der Stadt Troisdorf
E-Mail: jugendamt@troisdorf.de

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung direkt an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollten mit der von Gewalt betroffenen Person in jedem Fall alle weiteren Schritte abgestimmt werden.

Dokumentation

Darüber hinaus werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragene Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie für ein Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein. Das Gedächtnisprotokoll muss folgende Daten enthalten:

- Datum und Uhrzeit
- Situation/Anlass
- Beobachtung

Entscheidend ist, dass nur die Fakten und Beobachtungen aufgeschrieben werden und eigene Deutungen und Interpretationen getrennt von dem Erzählten notiert werden.

Folgende Fragen sollten beantwortet und die Antworten entsprechend festgehalten werden:

- Wer dokumentiert (inkl. Adresse und Kontaktdaten)
- Um welchen Vorfall / welche Maßnahme handelt es sich (Ort, Datum)?
- Zeitpunkt Gesprächsführung / Beobachtung (Datum, Uhrzeit, Ort)?
- Wer hat etwas gesehen / erzählt (Name, Kontaktdaten)?
- Um wen geht es (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)?
- Wer ist grenzverletzend / übergriffig geworden (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)
- Wann ist es passiert (Datum, Uhrzeit)?
- Was wurde mir mitgeteilt (NUR Fakten)?
- Was wurde getan bzw. gesagt?
- Mit wem wurde bereits gesprochen?
- Was ist als nächstes geplant?
- Was sind deine Gefühle / Gedanken dazu?

Verhaltensgrundsätze

Prävention

Kinderschutz fängt jedoch schon früher an als mit der Anzeige von Verdachtsmomenten oder Vorkommnissen von Gewalt: Er beginnt bereits damit, dass der Verein seinen Athleten, ihrem Alter gemäß, Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Zu beachten ist, dass die Hemmschwelle, Kritik zu äußern oder auch Fälle von Gewalt anzuzeigen, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies ist umso schwieriger, je enger der Bezug zu den kritisierten Personen ist. Im (Nachwuchs-)Leistungssport können diese Personen nicht zuletzt über eine erfolgreiche Karriere oder den Abbruch dieser entscheiden.

Daher sollten Kinder, Jugendliche und Erwachsene immer dazu aufgefordert werden, ihre Meinung zu äußern und Kritik zu üben. Eine altersgemäße und ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungsfindungen ist Grundlage für eine Willensbildung und gelebter Partizipation in der Nachwuchsarbeit. So leistet der Nachwuchs(leistungs-)sport schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse und erzieht Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu mündigen und selbstbewussten Menschen.

(Verdachts-)Fall / Intervention

Werden Vorfälle von Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Die Eltern der Kinder/Jugendlichen werden zeitnah und umfassend darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle von Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den zu ergreifenden Maßnahmen.

Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, die sich dadurch angenommen fühlen. Das so geschaffene Vertrauen gibt ihnen Sicherheit, hier über alle Themen zu

sprechen, die wichtig sind.

Idealerweise sind die Betreuer im Verein bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/Gewalt immer die Ansprechpersonen des Vereins oder Verbandes einbezogen werden. Gemeinsam können erfahrene, externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt. Dabei ist der externe Blick auf die Situation essenziell.

Bis der Verdacht nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem Täter und Betroffenen sofort abgebrochen oder die verdächtige Person ggf. für diesen Zeitraum von der Tätigkeit suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie weiterhin am Training und anderen Aktivitäten teilnehmen kann. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person.

Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Mitarbeiter des Vereins wie auch die des Verbandes haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen und ihnen zu ermöglichen, weiterhin am Sport teilzunehmen.

Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Personen aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Die Beschuldigten erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen.

Die Personen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit ihr besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden.

Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der Verein ggf. eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – in die Personalakte aufgenommen.

Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die Beschuldigten von der Geschäftsführung. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Rehabilitationsverfahren eingeholt. Darüber wird der Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Rehabilitations-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden.

Das Rehabilitationsverfahren kann aus folgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen des zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung oder einem anderen Arbeitsgebiet sein soll.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler informiert, dass der Verein nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf der beschuldigten Person nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der Verein entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.
- Die zu Unrecht beschuldigte Person erhält die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der Verein die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften, aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und/oder deren Eltern.

Folgen bei zu Unrecht Beschuldigten

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Verein.
- Unsicherheit bei anderen Trainern, Betreuenden oder auch weiteren Mitarbeitern des Vereins.
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung der zu Unrecht beschuldigten Person.
- Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z. B. als Trainer) könnte verhindert werden.
- Psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen.
- Für den Verband könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden.
- Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

Rechtlicher Hinweis

Sollte ein Mitarbeiter des Vereins tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden. Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Arbeitsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung des Vereins. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Verbänden oder Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert. Gewählte und berufene Mitarbeiter können vom *Vorstand* von ihrem Amt enthoben werden.

10. Beschwerdemanagement

Beschwerdewege sollten kurz, einfach, diskret und direkt sein. Diese sind vom Verein einzurichten und in den Internet-Auftritten des Vereins darzustellen.

Auf welche Art und Weise sich die Betroffenen beschweren, entscheiden sie selbst oder in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich vereinsintern an die Ansprechpersonen.
- Sie kontaktieren eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson sollte möglichst neutral sein und nicht in besonderer Beziehung zu dem Täter bzw. dem Verdächtigen stehen.
- Außerdem haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene noch die Möglichkeit, sich an externe Beratungsstellen kirchlicher oder freier Träger zu wenden, um sich beraten zu lassen und/oder Hilfen zu holen. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sie mögliche Abhängigkeiten von Trainern, Betreuenden oder Fachkräften des Vereins fürchten.

Die konkreten Personen im Verein und verschiedenen Anlaufstellen sind in der Anlage 1 zu finden.

11. Übergreifende Risikoanalyse

Die übergreifende Risikoanalyse (Macht und Einfluss) dient der Analyse des Ist-Stands unter der Perspektive Schutz vor Gewalt. Diese Risikoanalyse wurde in einer Arbeitsgruppe des Vereins, zusammengesetzt aus Vertretern des Vorstands, der Jugend, der Übungsleiter und Eltern durchgeführt.

Dabei kristallisierten sich folgende Arbeitsfelder heraus:

- a) Trainingsbetrieb
- b) Jugend/außersportliche Jugendarbeit
- c) Wettkampf/Kampfrichter
- d) Organe des Vereins
- e) Vereins-Geschäftsstelle

Zusammenfassung der Risikoanalyse:

• **Übernachtungen**

Gemeinsame Übernachtungen kommen im Rahmen von Lehrgängen, Trainings, Wettkämpfen und Jugendmaßnahmen vor. Diese finden sowohl in Einzel- als auch Mehrbettzimmern (Hotels, Jugendherbergen, Sportschulen, etc.) statt. Dabei wird vorab darauf geachtet, dass die Unterbringung nach Alter und Geschlecht getrennt stattfindet und Trainer oder Betreuer nicht im selben Raum übernachten. Die Betreuer teams im Jugendbereich sind dabei verpflichtend mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.

• **Körperkontakt**

Bei einigen Leichtathletik-Disziplinen ist Körperkontakt in Form von Hilfestellungen unerlässlich. Die Hilfestellung entspricht der Methodik der Lehre, um Verletzungen der Aktiven zu vermeiden und ihre Sicherheit nicht zu gefährden. Die korrekte Hilfestellung zur Verbesserung von Bewegungsabläufen ist Bestandteil der Trainer-Aus- und Fortbildung. Die Athleten erhalten Hinweise, warum und in welcher Form physische Hilfestellung erfolgt.

• **Privatsphäre der Aktiven**

In manchen Wettkampfstätten kann durch baulich ungünstig gestaltete Umkleidekabinen/Duschen/sanitäre Anlagen/Aufwärmplätze/Tribünenbereiche die Privatsphäre der Aktiven nicht

adäquat geschützt werden.

Der Verein hat keinen Einfluss auf bauliche Gegebenheiten. Nichtsdestotrotz werden die Veranstalter, Ausrichter und Trainer sowie Betreuende angehalten, die Privatsphäre der Aktiven entsprechend zu schützen. Möglicherweise können Umkleiden/Duschen/sanitäre Anlagen nach Geschlecht und Altersklassen getrennt gekennzeichnet werden.

- **Körperliche Nähe bei Fahrten**

In Privatwagen auf dem Weg zu Wettkämpfen, Lehrgängen etc. können sexuelle Übergriffe erleichtert werden. Fahrten zu Wettkämpfen liegen im Ermessen der Eltern der Athleten und somit außerhalb des Einflussbereiches. Sollte im Bereich der Zuständigkeit des Vereins eine Fahrt mit einem Privatwagen nötig sein, ist dies allen beteiligten Personen offen zu kommunizieren.

- **Vertrauensverhältnisse einseitig ausnutzen**

Bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entstehen Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können. Um dem entgegenzuwirken, müssen die Mitarbeiter entsprechende Formulare vorlegen (erweitertes Führungszeugnis) oder unterzeichnen (Ehrenkodex, Verhaltensregeln).

- **Einzeltraining im Leistungssport**

Einzel- oder Kleingruppentrainings dienen der intensiven Arbeit an einzelnen Elementen und sind im Leistungssport ein verbreitetes Mittel. Eine 1:1 Situation in einem geschlossenen Raum gilt es zu vermeiden, um Gefährdungsmomente zu unterbinden. Das Prinzip der offenen Trainingsstätte ist zu beachten.

- **Distanz und Nähe**

Bei Siegerehrungen und offiziellen Anlässen ist darauf zu achten, dass z. B. Umarmungen als Zeichen der Wertschätzung, aber auch als übergriffig empfunden werden können. Da die Aktiven die gegenüber stehende Person häufig nicht kennen, empfiehlt der Verein lediglich ein Händeschütteln.

- **Fokussierung auf höhere Ziele**

Richten Nachwuchssportler (Kaderathleten) ihren Alltag ausschließlich auf den Leistungssport und das Erbringen von Spitzenleistungen aus, können alle anderen Dinge diesem Ziel untergeordnet werden. Fokussiert auf diese Ziele erkennen sie unter Umständen nicht die Gewalt von Trainern oder Personen ihres vertrauten Umfeldes und können daher auch keine geeigneten Schutz- und Hilfsmaßnahmen holen.

- **Abhängigkeiten**

Um Abhängigkeiten aufgrund der Strukturen zu entschärfen, wird gegenseitiges Fehlverhalten beobachtet und angesprochen.

12. Ausblick

Auf Vereinsebene werden weitere, zentrale Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Ausübung von Gewalt möglichst gering zu halten:

- **Das Themenfeld Schutz vor Gewalt ist explizit in der Vereinssatzung verankert.**
- **Die Vereins-Mitarbeiter müssen bestimmte Standards erfüllen.** So müssen die Mitarbeiter persönlich und fachlich geeignet sein. Des Weiteren wird bei Bewerbungsgesprächen/Auswahlverfahren auf die Thematik eingegangen (Siehe auch Abschnitt Eignung von Mitarbeitern).

- **Der Verein führt Sensibilisierungsmaßnahmen für seine Mitarbeiter durch.** Dies umfasst insbesondere eine regelmäßige Ansprache an alle Beteiligten im Verein.
(siehe auch den gleichnamigen Abschnitt).
- **Über den Verband werden weitere Informationen zum Thema bereitgestellt.**
Ehrenkodex und Verhaltensregeln sind ein Schwerpunkt, da sie für Funktionäre, Trainer sowie Aktive und Eltern Transparenz über einen gewissen Soll-Zustand herstellen.

Selbst wenn die genannten Faktoren erkannt und in angemessener Weise behoben wurden, kann die Ausübung von Gewalt nicht gänzlich verhindert werden. Die Absicht des Vereins liegt in der Minimierung jeglicher Gewalt begünstigender Strukturen und Faktoren. Potenzielle Täter sollen durch die Einhaltung dieser Strukturen abgeschreckt werden. Der Verein kann durch die Thematisierung, durch die Qualifizierung seiner Mitarbeiter, aber auch durch die Aufklärung der jungen Aktiven Transparenz herstellen und somit eine gute Grundlage für den Schutz der ihm anvertrauten Personen bieten.

Literaturverzeichnis

Kaselitz, V., & Lercher, L. (2002). **Gewalt in der Familie. Rückblick und Herausforderungen.** Gewaltbericht 2001. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) (2014): **Schweigen schützt die Falschen!** Handlungsleitfaden für Fachverbände. https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf

Rulofs, B. (2016). **Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland.** Forschungsprojekt Safe Sport. Deutsche Sporthochschule Köln

Staufenbiel, K., Liesenfeld, M. & Lobinger, B. (Hrsg.). (2019). **Angewandte Sportpsychologie für den Leistungssport.** Göttingen: Hogrefe

Deutsche Sportjugend (Hrsg.) 2020. **»Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.** Frankfurt am Main

Fortier K, Parent S, Lessard G (2020). **Child maltreatment in sport: smashing the wall of silence: a narrative review of physical, sexual, psychological abuses and neglect.** British Journal of Sports Medicine 2020;54:4-7.

Allroggen, M. (2022). SicherImSport. **Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport.** Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm.

Rulofs, B., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Neeten, M., & Söllinger, A. (2022). **Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports.** Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Anlagen

Anlage 1: Interne und externe Anlaufstellen

Anlage 2: Leitfaden Bewerbungsgespräche

Anlage 3: Leitfaden der Troisdorfer Leichtathletik-Gemeinschaft 1966 e.V. zur Prävention und Intervention gegen Gewalt

Anlage 4: Ehrenkodex des Verbandes

Anlage 5: Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler des Vereins

Anlage 6: Verhaltensregeln für Trainer des Vereins

Anlage 7: Verhaltensregeln für Funktionäre des Vereins

Anlage 8: Aktionskette Verdachtsfall - Unterstützung

Anlage 1

Interne und externe Anlaufstellen

Interne Anlaufstellen

Grundsätzlich werden alle Vorfälle und Mitteilungen vertraulich behandelt. Beim Verein (und beim Verband) gibt es für Betroffene unterschiedliche Möglichkeiten bei Verdachtsmomenten und Vorfällen von Gewalt:

1. Ansprechpersonen für Schutz vor Gewalt im Verein

Peter Sonnet

peter.sonnet@troisdorfer-lq.de

Selina Dreesbach

selina.dreesbach@troisdorfer-lq.de

2. Ansprechpersonen für Schutz vor Gewalt im LVN

Alessa Jaspert (ehrenamtliche Mitarbeiterin des LVN)

a.jaspert@lvn-sport.de

Bettina Illinger (hauptberufliche Mitarbeiterin des LVN)

bettina.illinger@lvnordrhein.de

Telefon: 0203 7381-639

Die Ansprechpersonen stehen bei grundsätzlichen Fragen zum Thema Schutz vor Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer und Vereinsfunktionäre zur Verfügung.

Externe Anlaufstellen

Es werden folgende externe Anlaufstellen kommuniziert:

- Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Telefon: 0800 – 2255530
Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
- Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen. Telefon: 0800 – 116016
Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html>
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail Telefon: 116 111. Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>
- Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken Website: <https://www.susehilft.de/>
- Weißer Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und Online. Telefon: 116006. Website: <https://weisser-ring.de/>
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch: Hilfe-Telefon und ein Online- Beratungsangebot für Jugendliche und Erwachsene. Telefon 0800 22 55 530
Website: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- Safe Sport e.V.: Von Gewalt und Missbrauch betroffene Breitensportler können sich an die Ansprechstelle des Safe Sport e.V. wenden.
Telefon: 0800 11 222 00 erreichbar (Mo-Mi 10-12 Uhr, Do 15-17 Uhr). Auf Wunsch kann eine Beratung (online oder vor Ort) vereinbart werden.
- Kein Täter werden: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen,

die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Website: <https://www.kein-taeter-werden.de/>

Zusätzliche Beratungsstelle:

Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen. Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

Anlage 2

Leitfaden Bewerbungsgespräche

Grundhaltung vermitteln

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich ausdrücklich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Dieses Handeln wird auf alle Sporttreibenden im Verein erweitert.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Formale Präventionsbausteine ansprechen

Folgende formale Präventionsbausteine werden angesprochen und die Bereitschaft zur Unterzeichnung bzw. Vorlage abgefragt:

Erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht beim Verein arbeiten. Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Zu diesem Personenkreis zählen u.a.: Alle Personen, die einen Arbeits- oder Honorarvertrag mit dem Verein haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen.

Ehrenkodex / Verhaltensregeln

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeiter ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten.

Die Verhaltensregeln ergänzen den Ehrenkodex und sind konkret sowie auf einzelne Zielgruppen zugeschnitten. Alle im Verein haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln bei Beginn der Tätigkeit und spätestens wieder nach fünf Jahren unterzeichnen.

Weitergehende Informationen

Der Verein verweist auf die Ansprechpersonen im Verein und im Verband sowie auf die Website und die Möglichkeit, mehr Informationen zum Thema zu erhalten.

Anlage 3

Leitfaden der Troisdorfer Leichtathletik-Gemeinschaft 1966 e.V. zur Prävention- und Intervention gegen Gewalt

Konkrete Handlungsempfehlungen, wenn man Zeuge eines Vorfalls wird (sehen oder anvertrauen)!

- Ruhe bewahren! Überstürztes Handeln schadet dem Kind/Jugendlichen!
- Anhaltspunkte bei Verdacht aufschreiben (Dokumentation)
- **Niemals** den „Täter“ auf den Verdacht hin ansprechen!
- Auf keinen Fall **vorzeitig** die Familie oder die Polizei informieren.
- Das Kind/den Jugendlichen ernst nehmen, Glauben schenken und nichts herunterspielen.
- Nicht drängen, zuhören und keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann.
- Nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg unternehmen, sondern die Person altersangemessen mit einbeziehen.
- Das Erzählte oder Beobachtete zunächst vertraulich behandeln. Sich selbst Hilfe holen.
- Für sich selbst sorgen und seine Grenzen erkennen.

Ansprechpartner und Informationsstellen

Der Verein hat Ansprechpartner benannt, mit denen man sich streng vertraulich austauschen kann und die weiterhelfen. Des Weiteren können sich Betroffene oder Eltern auch anonym an die folgenden Beratungsstellen wenden:

- Kinder/Jugendliche können sich an die kostenlose and anonyme Beratung „Nummer gegen Kummer“, 0800 1110333 wenden (Mo – Fr von 14:00 Uhr – 20:00 Uhr)
- Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung
Petra Ladenburger & Martina Lorsch (Rechtsanwältinnen), Tel. 0221 97 31 28-54
- Kinderschutzbund Ortsverband Duisburg
Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt:
Tel.: (0203) 73 55 13
E-Mail: fachberatungsstelle@kinderschutzbund-duisburg.de

Das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgesprochen.

Anlage 4

Ehrenkodex

Gegenüber dem

erkläre ich:

Name, Vorname	
Anschrift	

1. Ich werde das Vertrauen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in mich setzen, nicht missbrauchen.
2. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
3. Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
4. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
5. Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
6. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
7. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
8. Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

9. Ich höre den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu, d.h. ich gehe auf ihre Wünsche und Bedürfnisse ein und nehme Beschwerden jeglicher Art ernst.
10. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
11. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
12. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
13. Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Ort, Datum

Unterschrift

(nach dem Ehrenkodex des DOSB und der dsj mit Stand 30.01.2019)



Ehrenkodex des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Dieser Ehrenkodex gilt für alle, die sich im Westdeutschen Basketball-Verband (WBV) für den Basketball in Nordrhein-Westfalen engagieren. Hierzu gehören die Personenkreise des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, Vertretungen der Jugend auf Landesverbands- und Kreisebenen, alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten im WBV, Leitungen und Mitglieder von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Ausschüssen sowie alle Coaches, medizinischen Personal, Betreuungspersonen, und Schiedsrichter im Westdeutschen Basketballverband e.V. und seinen angeschlossenen Kreisen und Vereinen.

Hiermit verpflichte ich, _____
Nachfolgend in meiner/ meinen Tätigkeit/en folgende Punkte des Ehrenkodex einzuhalten:

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe, Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der anderen Mitglieder der Vereine werde ich respektieren.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben oder zulassen.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen. Ich verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Basketball eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich verpflichte mich, alle medialen Netzwerke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Instagram, im Rahmen meiner Tätigkeit für den Westdeutschen Basketball-Verband (WBV) stets respektvoll und im Einklang mit den Werten und Prinzipien dieses Ehrenkodex zu nutzen. Ich werde darauf achten, dass meine Beiträge und Interaktionen die Integrität des Sports, die Würde aller Beteiligten und das positive Image des WBV fördern. Ich bin mir der Vorbildfunktion bewusst, die ich in der digitalen Welt einnehme, und verpflichte mich, diese Verantwortung ernst zu nehmen, indem ich einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog pflege und jegliche Formen von Diskriminierung, Belästigung oder herabwürdigendem Verhalten vermeide.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die verantwortliche Stelle im Westdeutschen Basketball-Verband e.V. (psig@basketball.nrw). Der Schutz der betroffenen Personen steht dabei an erster Stelle.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass ich jegliche mir bekanntwerdenden strafrechtlichen Handlungen Dritter zur Anzeige gebracht werden und / oder die entsprechenden Stelle im WBV informiert wird.

Anlage 5

Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler des Vereins

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sie sich an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen:

Alle Kinder, Jugendlichen und volljährigen Sportler haben das Recht, ...

- Spaß und Freude zu erleben und in der Gemeinschaft akzeptiert zu sein.
- sich jederzeit sicher und wohlfühlen zu können.
- dass ihre Gesundheit immer an erster Stelle steht.
- mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne Diskriminierung am Sport teilzunehmen.
- von allen fair, freundlich, respektvoll und mit Verständnis und Unterstützung behandelt zu werden.
- ihre Meinung zu sagen zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen.
- dass ihre Vorschläge und Meinungen gehört und ernst genommen werden.
- zu wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unsicher, angegriffen oder ungerecht behandelt fühlen.
- dass persönliche Informationen über sie vertraulich behandelt werden.

Alle Kinder, Jugendlichen und volljährigen Sportler haben die Pflicht, ...

- eine Vertrauensperson über Mobbing-Vorfälle zu informieren, auch, wenn sie nicht selbst betroffen sind. Vertrauenspersonen können zum Beispiel die Eltern sein, aber auch Trainer oder Ansprechpersonen im Verein oder Verband.
- alle Unfälle, Verletzungen und andauernde Schmerzen dem Trainer sowie den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- sich über die Social-Media- und Fotografie-Richtlinien des Verbandes zu informieren und diese zu befolgen.
- keine unzulässigen Mittel einzunehmen und sich an die Anti-Doping Richtlinien zu halten.

Allen Kindern, Jugendlichen und volljährigen Sportler ist nicht erlaubt ...

- sich an Gewalt oder Mobbing zu beteiligen – das gilt sowohl im persönlichen Kontakt als auch über soziale Medien.

Allen Kindern, Jugendlichen und volljährigen Sportlern im Sport ist nicht erlaubt ...

- Mittel einzunehmen, von denen die Erziehungsberechtigten nicht Bescheid wissen.

Alle Kinder, Jugendlichen und volljährigen Sportler sollten ...

- Nein sagen zu allem, was ihnen schlechte Gefühle macht und bei dem sie sich unwohl fühlen.
- es möglichst nicht als Geheimnis behalten, wenn eine Person sie seelisch (gefühlsmäßig) oder körperlich verletzt hat.
- für ihre Sicherheit sorgen, indem sie sich an die Anweisungen und Regeln halten.

- daran denken, dass Leistungsunterschiede nichts mit dem Wert einer Person zu tun haben, sondern dass alle Sportler den gleichen Wert haben.
- sich als Mitglied ihres Teams verhalten und die anderen Teammitglieder unterstützen, wenn diese ihre Sache gut machen, aber auch, wenn es nicht gut läuft.
- zu jeder Zeit fair sein, ihr Bestes tun, um ihre Ziele zu erreichen und geduldig sein, wenn sie ihre Ziele noch nicht erreicht haben.
- Trainer, Sportskameraden, Wettkampfgegner und Kampfrichter stets mit Respekt behandeln.
- mit jemanden darüber sprechen, wenn sie Schwierigkeiten, Sorgen oder Probleme haben oder sich von Trainern, Kampfrichtern oder Offiziellen ungerecht behandelt fühlen.
- ihre schulischen Ziele und Leistungen ernst nehmen, auch wenn sie Leistungssport mit hohen Trainingsumfängen betreiben.
- pünktlich kommen oder ihren Trainer benachrichtigen, wenn sie zu spät kommen.
- die Geräte und Ausrüstungen wie die eigenen behandeln.

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass du diese Regeln zur Kenntnis genommen hast und dein Bestes tun wirst, dich daran zu halten.

Name des Sportlers:

Datum:

Unterschrift des Sportlers:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Anlage 6

Verhaltensregeln für Trainer im Verein

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sich Trainer und andere Betreuungspersonen an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie ihre Rechte wahrnehmen und ihren Pflichten nachkommen:

Alle Trainer als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben das Recht, ...

- von Funktionären, Sportlern, Erziehungsberechtigten und anderen Trainern respektvoll und fair behandelt zu werden.
- vor körperlicher oder emotionaler Gewalt von Seiten der Sportler, Eltern, Trainer oder Funktionäre angemessen geschützt zu werden und Unterstützung bei Konfliktlösungen zu erhalten. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Mobbing, unberechtigten Anschuldigungen und persönlichen Herabsetzungen.
- ohne Diskriminierung behandelt und beurteilt zu werden.
- dass ihre Rechte als Privatperson geachtet werden.
- dass ihre Pflichten im Traineramt gerecht und angemessen definiert sind. Dazu gehört auch die Ausstattung mit den Befugnissen, die nötig sind, um ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzukommen.
- dass ihre Amtsaufgaben und die verbandlichen Verhaltensregeln so definiert sind, dass sie diesen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen nachkommen können.
- angehört und in Entscheidungen des Verbands angemessen einbezogen zu werden, insbesondere in Angelegenheiten ihres unmittelbaren Arbeitsfeldes.
- im Verband Anerkennung für ihr Engagement zu erfahren und Unterstützung in ihrer Rolle zu erhalten.
- über das Beschwerdemanagement und Handlungspläne des Verbands informiert zu werden bei Konflikten, Anschuldigungen und Verdachtsfällen.
- Zugang zu Weiterbildungen in allen Aspekten ihrer Rolle zu erhalten.

Alle Trainer als verantwortliche Leitungspersonen im Sport haben die Pflicht, ...

- die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der Athleten an erste Stelle zu setzen und stets zu prüfen, ob Sicherheitsvorkehrungen und Verletzungsprophylaxe ausreichend gewährleistet sind.
- sich an ärztliche Empfehlungen zu halten und keine medizinischen/gesundheitlichen Ratschläge zu geben, zu denen sie nicht befugt sind.
- jede persönliche oder medizinische Information über Sportler unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl des Sportlers nicht etwas anderes verlangt.
- alle Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten. Körperliche Berührungen bei Hilfestellungen können notwendig sein, um Kinder und Jugendliche zu schützen, ihnen wichtige Bewegungshilfen zu geben oder Feedbackinformation zu geben. Solche Berührungen sind anzukündigen, ihr Zweck ist zu erläutern und es ist zu fragen, ob Kinder und Jugendlichen mit der Berührung einverstanden sind.

- nie körperliche Berührungen oder verbale Äußerungen zu nutzen, um zu bestrafen, zu tadeln oder um ihren Willendurchzusetzen.
- Sportler nicht feindselig, herabsetzend oder mit Spott zu behandeln und strafendes oder drohendes Anschreien zu vermeiden. Sportler dürfen nicht durch Bloßstellung vor der Gruppe beschämt oder gedemütigt werden.
- sich nicht von Sportlern abzuwenden, wenn diese in Stress geraten, Anforderungen nicht erfüllen können oder von heftigen negativen Gefühlen betroffen sind (Angst, Weinen).
- alle Mitglieder der Trainingsgruppe mit gleicher Zuwendung und Unterstützung zu behandeln.
- Bedenken und Sorgen von Sportlern ernst zu nehmen und sich aktiv um Lösungen zu bemühen.

Trainern als verantwortliche Leitungspersonen im Sport ist nicht erlaubt, ...

- Sportler zu Übungen zu zwingen.
- Sportler gegen deren Willen zu berühren.
- sexistische oder gewalttätige Sprache, Mobbing, aggressive oder sexuell provozierende Spiele zu tolerieren oder sich gar daran zu beteiligen.
- die folgenden Verhaltensregeln zu 1:1-Situationen zwischen Kindern oder Jugendlichen und Erwachsenen routinemäßig oder ohne ersatzweise Schutzvorkehrungen zu missachten.
- Regelmäßige Transportfahrten zum Training und Fahrten zu Wettkämpfen werden nach Möglichkeit nicht in 1:1-Konstellationen durchgeführt. Sollte dies doch notwendig werden, ist dies allen Beteiligten offen zu kommunizieren.
- Einzeltrainings in 1:1-Konstellation ohne weitere Personen in der Trainingshalle sollten im Nachwuchsbereich nach Möglichkeit nicht durchgeführt werden. Sollte dies doch notwendig sein, so gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das „Sechs-Augen-Prinzip“. Mit dem Sechs-Augen-Prinzip ist gemeint, dass eine zweite Betreuungsperson, ein Elternteil oder mindestens ein zweiter Sportler im Trainingsraum anwesend ist. Das Prinzip der offenen Tür bedeutet, dass die Hallentür geöffnet bleibt, so dass jederzeit Einsichtnahme bzw. Zugang von Erziehungsberechtigten, anderen Trainern, Funktionären oder Sportlern zum Trainingsraum gewährleistet ist. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten. Die Erlaubnis muss die spezifische Situation und die beteiligte erwachsene Person benennen. Die Erlaubnis muss befristet sein, die Höchstdauer beträgt 3 Monate. Die Ausnahmen und die entsprechenden Erlaubnisse werden dokumentiert.
- Aktivitäten oder Treffen mit Kindern und Jugendlichen in 1:1-Konstellationen in der Freizeit (außerhalb des Trainings) finden nicht statt. Aktivitäten oder Treffen mit Bezug zum Training finden an öffentlichen Orten statt.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer genommen. In Ausnahmefällen sind Treffen für eine gesamte Trainingsgruppe im Privatbereich möglich, wenn ein weiterer Trainer oder eine weitere erziehungsberechtigte Person anwesend ist.
- gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer bei Reisen, Wettkämpfen, o. ä. zu übernachten.
- gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu duschen oder zu saunieren. Die Umkleiden dürfen erst dann betreten werden, wenn die Betreuer/Trainer auf ihr Klopfen und ihre Anfrage hin, ob sie eintreten dürfen, ein klares Signal erhalten haben, dass sie eintreten dürfen.

- Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen zu haben. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich alles an Vertrauenspersonen weitergeben. Es herrscht hier Transparenz.
- Kindern und Jugendlichen Privatgeschenke für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge zu machen, wenn dies nicht mit einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen ist.

Alle Trainer als verantwortliche Leitungspersonen im Sport sollten ...

- das Training so planen und vorbereiten, dass alle Sportler mit Freude und Erfolgserlebnissen am Training teilnehmen können.
- mehr Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fortschritten legen als auf die Platzierungen im Wettkampf und deshalb Anstrengung ebenso wertschätzen wie Resultate.
- angemessen Kontakt zu Erziehungsberechtigten halten und diese regelmäßig informieren, besonders wenn Ihnen Probleme auffallen.
- den Konsum von Alkohol, Nikotin und weiterer legaler Drogen vermeiden, solange sie für Kinder und Jugendliche die Verantwortung tragen, weil dies nicht mit einem gesundheitlich positiven Verhalten im Sport vereinbar ist.
- Gruppenbestrafungen unterlassen.
- aktiv werden, wenn sie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln beobachten.

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass du diese Regeln zur Kenntnis genommen hast und dein Bestes tun wirst, dich daran zu halten.

Name des Trainers:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 7

Verhaltensregeln für Funktionäre des Vereins

Unser Ziel ist, dass Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler sicher, motiviert und erfolgreich am Sport teilnehmen können. Deshalb erwarten wir, dass sich Funktionäre an die folgenden Verhaltensregeln halten, indem sie den folgenden Verpflichtungen und Empfehlungen nachkommen:

Personen mit institutionellen Leitungsaufgaben (Funktionäre) im Sport haben die Pflicht, ...

- die Gesundheit, Sicherheit und positive Entwicklung der Athleten an erste Stelle zu setzen.
- Bedenken und Sorgen von Athleten, Trainern und Erziehungsberechtigten ernst zu nehmen und sich für geeignete Lösungen einzusetzen. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass Beschwerden, einschließlich Gerüchten, nicht ignoriert, sondern angemessen behandelt werden, indem sie sich an vereinbarte Verfahren halten. Sollten sie Vorfälle bemerken oder darüber informiert werden, dokumentieren sie dies.
- bei Bedenken oder Behauptungen über Gewalt, Übergriffe oder Missbrauch die zuständigen Schutzbeauftragten einzubeziehen.
- Sportler nicht sarkastisch, feindselig oder herabsetzend zu behandeln.
- jeden körperlichen Kontakt gegen den Willen der Sportler zu unterlassen. Sie haben die Pflicht, alle Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die jeweilige Situation, die Körperzone, sowie die Alters-, Geschlechts- und Rollenkonstellation angemessen zu gestalten.
- jede persönliche oder medizinische Information über Sportler unbedingt vertraulich zu behandeln, wenn das Wohl des Sportlers nicht etwas anderes verlangt.
- niemals Regelverstöße oder die Verwendung von verbotenen oder altersunangemessenen Substanzen zu dulden.
- keinen unzulässigen Einfluss auszuüben, z. B., um persönliche Vorteile oder Belohnungen zu erhalten.

Personen mit institutionellen Leitungsaufgaben (Funktionäre) im Sport sollten ...

- alle beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen (Erziehungsberechtigte, Trainer, Funktionäre) respektvoll behandeln.
- mehr Wert auf die Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fortschritten legen als auf die Platzierungen im Wettkampf und deshalb Anstrengung ebenso wertschätzen wie Resultate.
- wenn sie von Konflikten erfahren oder selbst darin verwickelt sind, sorgfältig abwägen, ob sie zuerst das Gespräch mit den Beteiligten suchen oder externe Hilfe hinzuziehen.
- angemessenen Kontakt zu Erziehungsberechtigten halten und diese regelmäßig informieren, besonders wenn ihnen Probleme auffallen.
- mit anderen Funktionären konstruktiv und auf Augenhöhe zusammenarbeiten.
- aktiv werden, wenn sie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln beobachten oder von diesen erfahren.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Regeln zur Kenntnis genommen haben und Ihr Bestes tun werden, sich daran zu halten.

Name des Funktionärs:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 8

Aktionskette Verdachtsfall - Unterstützung

Aktionskette für Verdachtsfälle und Mitteilungen im Verein



Vorgehen bei unmittelbaren Straftaten wie nachweislicher Vergewaltigung und Missbrauch

- Information von weiteren Personen/Stellen (Eltern, Polizei, Fachstellen, Jugendamt)
- Sicherung von Beweisen
- Übergabe an Strafverfolgung!

Unterstützung

WO BEKOMME ICH UNTERSTÜTZUNG?

Fachberatungsstellen (Beispiele)

Kinder- und Jugendtelefon
116111
NummergegenKummer

unterstützt durch die Deutsche Telekom

anonym und kostenlos erreichbar: montags bis samstags 14 – 20 Uhr
weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy unter **0800 – 111 0 333**

Jugendliche beraten Jugendliche (samstags 14–20 Uhr)

em@il-Beratung
www.nummergegenkummer.de

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsopfern.

Opfertelefon & Online Beratung

Bundesweit. Kostenfrei. Anonym.
7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr unter **116 006**

Schweigen schützt die Falschen
Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt

QUALITÄTSBÜNDNIS SPORT NRW

Elmar Lumer
Rechtsberatung
Beantragung über LSB

Ladenburger & Lörsch
Rechtsanwältinnen (extern)
Tel: 02 21 / 97 31 28-54
Mail: info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530
anonym und kostenfrei
www.anrufen-hilft.de

N.I.N.A. Hilfetelefon
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

✓ Lokale (Fach-) Beratungsstellen
✓ Kinderschutzbund
✓ Jugendämter
✓ Mädchen-/ Jungenberatungsstellen